

Regelung zu den Hausaufgaben und Leistungsnachweisen im Schuljahr 2024/2025

- I. Regelung zu den Hausaufgaben (gilt, sofern nicht gesondert vermerkt, für alle Stufen)
 - ▶ Schriftliche und mündliche Hausaufgaben sind in den Kernfächern regelmäßig zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffes zu fordern.
 - ▶ Auch in den anderen Vorrückungsfächern dürfen neben mündlichen Hausaufgaben auch schriftliche gefordert werden.
 - ▶ Die Bewertung von schriftlichen Hausaufgaben in W- und P-Seminaren ist grundsätzlich möglich.
 - ▶ An Tagen mit Nachmittagsunterricht (mehr als sieben Unterrichtsstunden) dürfen **in den Jahrgangsstufen 5-10 keine schriftlichen Hausaufgaben für den Folgetag** gegeben werden
 - ▶ Schüler und Schülerinnen der Unter- und Mittelstufe führen ein Aufgabenheft, in das alle Hausaufgaben eingetragen werden müssen.
- II. Regelung zu den Leistungsnachweisen

Gesetzliche Vorgaben gemäß GSO §21

„(1) ¹Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ²Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 23. ³In der Qualifikationsphase ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. ²**Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus beziehen.** ³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden. ⁴Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert. ⁵Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

(3) ¹In den Ausbildungsabschnitten **12/1 bis 13/1** werden **in allen Fächern** und im Ausbildungsabschnitt **13/2** in den **Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau** mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. ²In den **Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau** werden im Ausbildungsabschnitt **13/2** mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter wenigstens je ein schriftlicher und ein mündlicher. ³Im Ausbildungsabschnitt 13/2 können in den in § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d genannten Fächern (Theater und Film, Vokal- und

Instrumentalensemble und BCP) praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche Leistungsnachweise, in den in § 22 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e und f genannten Fächern (fremdsprachliche Konversation und Rhetorik) mündliche Leistungsnachweise als Ersatz für schriftliche Leistungsnachweise gefordert werden. ⁴Im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau können im Ausbildungsabschnitt 13/2 abweichend von Abs. 2 Satz 3 nur mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. ⁵Im Fach Sport gilt abweichend von Satz 1 und 2:

1.

Auf grundlegendem Anforderungsniveau wird in allen Ausbildungsabschnitten je mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert.

2.

Im Leistungsfach Sport wird zusätzlich zu Nr. 1 in allen Ausbildungsabschnitten je mindestens ein kleiner Leistungsnachweis aus der Sporttheorie gefordert.

⁶Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert.“

Wird bei angekündigten Leistungsnachweisen **ohne termingerechte ausreichende Entschuldigung** gefehlt, so muss die **Note 6** erteilt werden.

Nachträglich können gesundheitliche Gründe, denen zufolge ein Leistungsnachweis nicht gewertet werden kann, nicht geltend gemacht werden. Ist ein Schüler oder eine Schülerin erkrankt, so dass er nicht prüfungsfähig ist, sollte er oder sie auch zu Hause bleiben. Es ist ferner nicht zulässig, nur zum Leistungsnachweis zu erscheinen, sich in den Vorstunden aber zu entschuldigen.

Wird ein **anberaumter Nachtermin versäumt**, so ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Die Zeit für die Vorlage eines Attests beträgt 10 Tage; es muss auf Feststellungen bestehen, die während des Zeitraums der Erkrankung getroffen wurden (vgl. BaySchO §20 (2)).

Grundsätzliche Festlegungen am Max-Mannheimer-Gymnasium

Allgemeines

- ▶ In den **Jahrgangsstufen 5-11** werden **in 2 und mehrstündigen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr**, davon in jedem Fall **mindestens ein echt mündlicher** Leistungsnachweis gefordert. In den Chemie- und Physik-Übungsstunden können auch kleine Leistungsnachweise (z.B. Planung von Experimenten, Anwendung experimenteller Arbeitstechniken, Versuchsprotokoll) erhoben werden.)
- ▶ Auch in den Fächern mit Schulaufgaben können in allen Jahrgangsstufen Stegreifaufgaben geschrieben werden.
- ▶ Ferner sind in allen Jahrgangsstufen Lerntests sowie schriftliche Rechenschaftsablagen möglich (genaue Definition s.u.).
- ▶ Eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der in der einer Stegreifaufgabe oder einem Lerntest vorangegangenen Stunde mit ausreichender Entschuldigung gefehlt hat (im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei

Tagen nachzureichen, BaySchO § 20 (1))., darf nicht zur Mitschrift gezwungen werden. Sie bzw. er darf jedoch **freiwillig** mitschreiben. Ob sie bzw. er die Stegreifaufgabe/den Test gewertet haben möchte, entscheidet die Schülerin bzw. der Schüler **vor der Korrektur**.

- ▶ In allen Fächern können in allen Jahrgangsstufen Grundwissenstests geschrieben werden.
- ▶ In der allen Jahrgangsstufen sind folgende kleine Leistungsnachweise möglich:
mündlich:
 - **Rechenschaftsablagen**
 - **Unterrichtsbeiträge**
 - **Präsentationen**
 - **Referate**
 - **Projektbeiträge**

schriftlich:

- **Stegreifaufgaben**
 - **Kurzarbeiten**
 - **Lerntests**
 - **Schriftliche Rechenschaftsablagen**
 - **Portfolio**
 - **Projektarbeit**
-
- ▶ In den Jahrgangsstufen 5-11 werden an zentralen **Tagen mit einem großen Leistungsnachweis bzw. mit einem fachlichen Leistungstest keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise** abgehalten. Dies gilt im Übrigen auch für Tage mit **Nachholschulaufgaben** (d.h. Schüler, die eine Nachholschulaufgabe schreiben, brauchen eine Stegreifaufgabe nicht mitzuschreiben).
 - ▶ In **Jahrgangsstufen 12 und 13** werden an Tagen mit großen Leistungsnachweisen bei den davon betroffenen Schülerinnen und Schülern keine schriftlichen kleinen Leistungsnachweise eingefordert.
 - ▶ Der **erste Tag nach Ferien ist in der Regel von Leistungsnachweisen aller Art freizuhalten**. Grundlage hierfür ist BaySchO § 28 (1), Satz 3: „Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.“ Ebenso wird unmittelbar **nach längerem Unterrichtsausfall** auf Schulaufgaben verzichtet.
 - ▶ An **zwei aufeinanderfolgenden Tagen sollen keine Schulaufgaben** abgehalten werden; **in einer Kalenderwoche dürfen nicht mehr als zwei Schulaufgaben** stattfinden; eine geballte Häufung von Leistungsnachweisen ist zu vermeiden.
 - ▶ An den **letzten zwei Tagen vor Beginn der Weihnachtsferien** dürfen keine Leistungen erhoben werden (**Weihnachtsfrieden**). Bei angesagten Leistungsnachweisen sind im Einvernehmen mit der Klasse und in Absprache mit der Schulleitung Ausnahmen möglich. Dies gilt insbesondere für die Oberstufe, in der eine Wahrung des Weihnachtsfriedens nicht immer möglich sein wird.
 - ▶ Ersatzprüfungen gemäß GSO §27:

Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach **nur einmal im Schulhalbjahr** stattfinden. Der **Termin** der Ersatzprüfung ist der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens **eine Woche vorher** mitzuteilen. Der **Prüfungsstoff muss mit dem Termin bekannt gegeben werden**. Eine maßvolle Eingrenzung des Prüfungstoffes ist sinnvoll. Der zeitliche Umfang der Ersatzprüfung muss im Verhältnis zu den von anderen Schülerinnen und Schülern eingeforderten kleinen Leistungsnachweisen stehen. Stets sind erbrachte mündliche Leistungen in den Jahrgangsstufe 5 – 10 bei der Notenbildung zu berücksichtigen. Die Gewichtung (einfach, zweifach, dreifach) der Ersatzprüfung richtet sich nach der Mindestanzahl der zu fordernden Leistungsnachweise. Soweit der Prüfungsstoff in der Oberstufe Themen des ganzen Semesters umfasst, tritt die Note der Ersatzprüfung an die Stelle aller fehlenden Leistungsnachweise. Bereits erbrachte Leistungsnachweise müssen in die Berechnung miteingebracht werden.

Definitionen

Lerntests: *Inhaltlich bezieht sich ein Lerntest auf bis zu zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden, ein angemessener Grundwissensanteil kann gefordert werden. Die Lerntests werden spätestens am Ende der der Prüfung vorausgehenden Unterrichtsstunde mündlich durch den Lehrer angekündigt, in der Unterstufe erfolgt zusätzlich ein Eintrag im Hausaufgabenheft. Die Bearbeitungszeit beträgt **höchstens 30 Minuten (wobei die maximale Bearbeitungsdauer keinesfalls ausgeschöpft werden muss)**. Es nehmen alle Schüler der Klasse/Gruppe teil. Arbeiten von Schülern, die in der dem Lerntest unmittelbar vorausgehenden Stunde gefehlt haben, brauchen nicht mitzuschreiben. Sollten sie mitschreiben wollen, müssen sie dies vor der Korrektur entscheiden. Lerntests **können** nachgeholt werden.*

Schriftliche Rechenschaftsablagen: *Diese Form der Leistungserhebung entspricht von den inhaltlichen Anforderungen her den Lerntests, es werden allerdings nur die Arbeiten von maximal der Hälfte der Schüler eingesammelt und bewertet. Die Schülerinnen und Schüler, die geprüft werden sollen, müssen darüber unmittelbar vor der Prüfung informiert werden.*

Kurzarbeiten: *Diese werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens **30 Minuten** betragen. Kurzarbeiten werden nachgeschrieben.*

Fachspezifisches

- ▶ Im Fach Ethik werden in der 10. und 11. Jahrgangsstufe zwei Kurzarbeiten pro Schuljahr geschrieben.
- ▶ Übersicht über die Großen Leistungsnachweise:

Fach	5	6	7	8	9	10	11	12⁶	13⁶
Deutsch	4	4	4	4	3	3 ⁽²⁾	3		
Englisch	4	4	4 ⁵	3	3 ¹	3 ⁵	3 ¹		
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3		
Latein II		4	4	4	3	3	3		

Französisch II		4	4 ¹	4 ¹	3	3	3 ¹		
Französisch III				4	4 ¹	3	3 ¹		
Italienisch III				4	4 ¹	3	3 ¹		
Italienisch spätb.							4 ¹		
Physik				2	2	2	2		
Chemie				2 ³	2 ³ 2 ₄	2 ³ 2 ⁴	2 ³		

- ¹ Ersetzung einer Schulaufgabe durch eine mdl. Prüfung
- ² Ersetzung einer Schulaufgabe durch eine Debatte, aber erst ab SJ 2025/2026
- ³ Im naturwissenschaftl. –technol. Zweig
- ⁴ Im sprachlichen Zweig 2 Kurzarbeiten im Schuljahr
- ⁵ Ersetzung einer Schulaufgabe durch den Jahrgangsstufentest sowie einen schulinternen Test
- ⁶ Für jedes Fach in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 sowie im Ausbildungsabschnitt 13/2 für jedes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau und für das Fach Sport wird je eine Schulaufgabe gefordert.
In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten. Am MMGG wird die mündliche Schulaufgabe in allen Sprachen in der 12. Jgst. abgehalten